

Stadtrecht der Stadt Schortens

Richtlinien für die Aufnahme von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Schortens

1. Rechtsanspruch:

Jedes Kind hat von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt hat jedes Kind einen Anspruch auf den Besuch einer Kindertageseinrichtung. Der Anspruch gilt grundsätzlich für den Besuch einer Vormittagsgruppe (mind. 20 Std./Woche). Wenn ein ausreichendes Angebot an Plätzen nicht zur Verfügung gestellt werden kann, kann auf den Besuch einer gleichwertigen Nachmittagsgruppe verwiesen werden.

2. Kriterien und Punktevergabe:

Sofern die Nachfrage höher ist als das Angebot, werden bei der Aufnahme von Kindern die Lebensverhältnisse der Eltern (Berufstätigkeit), die Wohnortnähe und die Geschwistersituation als Aufnahmekriterien berücksichtigt. Hierfür werden folgende Punkte vergeben:

Alter des Kindes (Stichtag: 31.07. eines Jahres):

Für den Krippenbereich:

ab 1 Jahr	4 Punkte
ab 1 Jahr u. 6 Monate	6 Punkte
ab 2 Jahre	8 Punkte

Für den Kindergartenbereich:

ab 2 Jahre	2 Punkte
ab 2 Jahre u. 6 Monate	3 Punkte
ab 3 Jahre	4 Punkte
ab 3 Jahre u. 6 Monate	6 Punkte
ab 4 Jahre	8 Punkte
ab 4 Jahre u. 6 Monate	10 Punkte
ab 5 Jahre	12 Punkte

Stadtrecht der Stadt Schortens

Lebensverhältnisse der Eltern:

Alleinerziehende bzw. beide Eltern in Arbeit	10 Punkte
Alleinerziehende ohne Arbeit	6 Punkte
ein Elternteil ohne Arbeit	4 Punkte

Wohnortnähe:

unmittelbare Nähe zur Einrichtung (Grundlage: Schulbezirkssatzung der Stadt* bzw. alternativ die nächstgelegene Einrichtung)	5 Punkte
mittlere Entfernung (innerhalb von Schortens)	3 Punkte

Bildungsstandort:

Kind besucht bereits die Krippe am Standort	2 Punkte
Geschwisterkind in einer Krippe, KiTa oder Grundschule am selben Standort vormittags/ganztags	3 Punkte

Bei Punktgleichheit mehrerer Kinder fließt das Gesamteinkommen der Eltern in die Punktevergabe mit ein. Liegt das Einkommen unterhalb der Stufe 4 der Entgelttabelle, erhält das Kind zwei Zusatzpunkte. Danach hat das jeweils ältere Kind Vorrang. Ausschlaggebend ist das Geburtsdatum der Kinder.

Bedarfsgerechter Betreuungsumfang:

Bei der Vergabe von Sonderöffnungszeiten sowie Vormittags- und Ganztagsplätzen entscheidet in erster Linie Zeit und Umfang der Berufstätigkeit. Daher sind entsprechende Nachweise des Arbeitgebers o.ä. im Aufnahmeverfahren bzw. bei der Vergabe vorzulegen.

Härtefall-Regelung:

Liegen besondere Verhältnisse vor, die trotz Beachtung dieser Richtlinien offensichtlich zu einer Härte führen, entscheidet die Stadt im Einzelfall. Gefördert werden sollen insbesondere Kinder von Alleinerziehenden, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bzw. die Pflege von Angehörigen o.ä..

3. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2020 in Kraft und ersetzt die Richtlinien vom 24.04.1997 (geändert am 29.04.1998, 27.09.2001 und 29.06.2006).

Schortens,

G. Böhling
Bürgermeister